

Boss, Alfred

Working Paper — Digitized Version

Kapitaleinkommensbesteuerung und internationale Kapitalbewegungen

Kiel Working Paper, No. 426

Provided in Cooperation with:

Kiel Institute for the World Economy – Leibniz Center for Research on Global Economic Challenges

Suggested Citation: Boss, Alfred (1990) : Kapitaleinkommensbesteuerung und internationale Kapitalbewegungen, Kiel Working Paper, No. 426, Kiel Institute of World Economics (IfW), Kiel

This Version is available at:

<http://hdl.handle.net/10419/550>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Kieler Arbeitspapiere Kiel Working Papers

Arbeitspapier Nr. 426

Kapitaleinkommensbesteuerung
und internationale
Kapitalbewegungen

von

Alfred Boss

Institut für Weltwirtschaft an der Universität Kiel

The Kiel Institute of World Economics

ISSN 0342-0787

Institut für Weltwirtschaft
2300 Kiel, Düsternbrooker Weg 120

Arbeitspapier Nr. 426
Kapitaleinkommensbesteuerung
und internationale
Kapitalbewegungen

von

Alfred Boss

Ag 2601 / 90 ^{Weltwirtschaft}
Kiel

Juni 1990

Für Inhalt und Verteilung der Kieler Arbeitspapiere ist der jeweilige Autor allein verantwortlich, nicht das Institut.

Da es sich um Manuskripte in einer vorläufigen Fassung handelt, wird gebeten, sich mit Anregung und Kritik direkt an den Autor zu wenden und etwaige Zitate vorher mit ihm abzustimmen.

**"Kapitaleinkommensbesteuerung und
internationale Kapitalbewegungen"**

Gliederung

- A. Problemstellung
- B. Überblick über die Systeme der Kapitaleinkommensbesteuerung in ausgewählten Ländern
- C. Die Steuerbelastung thesaurierter Gewinne von Kapitalgesellschaften in verschiedenen Ländern
- D. Die Steuerbelastung grenzüberschreitender Dividenden von Kapitalgesellschaften an Streubesitzer
- E. Die Steuerbelastung der im Ausland erwirtschafteten Beteiligungserträge von Kapitalgesellschaften
- F. Einfluß der Steuerrechtsänderungen auf die Anlageentscheidungen von Streubesitzern
- G. Einfluß der Steuerrechtsänderungen auf die Direktinvestitionen in Form von Dividendenwerten
- H. Abschließende Bemerkungen

Literatur

A. Problemstellung

Angesichts der gestiegenen Kapitalmobilität haben viele Länder ihr Steuersystem geändert, um für internationale Kapitalanleger und multinationale Unternehmen attraktiver zu werden; es ist zu einem Wettbewerb der Steuersysteme gekommen. Dieser Beitrag soll aufzeigen, inwieweit Änderungen der Besteuerung des Kapitaleinkommens in den letzten Jahren zu Kapitalbewegungen geführt haben. Dabei wird allerdings nur ein Teilaspekt untersucht, nämlich die Veränderung der Belastung von Erträgen aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und deren Einfluß auf die internationalen Kapitalbewegungen.

Zunächst werden die nationalen Steuersysteme einschließlich der für grenzüberschreitende Einkommensströme (Kapitalerträge in Form von Dividenden) geltenden Regelungen, die insbesondere in Abkommen zur Milderung oder Vermeidung von Doppelbesteuerungen festgelegt sind, in groben Zügen dargestellt. Aus der Sicht eines Anteilseigners ist die Steuerbelastung sowohl für den Fall der Gewinnthesaurierung als auch für den Fall der Gewinnausschüttung bedeutsam. Insbesondere ist aufzuzeigen, wie bei Entstehung des Gewinns in einem bestimmten Land die Steuer-schuld und der Nettoertrag des Anteilseigners mit Wohnsitz in diesem oder in einem anderen Land ausfallen, und zwar immer ausschließlich der Belastung durch die Einkommensteuer des Wohnsitzlandes des Anteilseigners. Diese Einkommensteuerbelas-tung kann das Anlagekalkül nicht beeinflussen, weil sie unab-hängig davon ist, in welchem Land Kapital angelegt wird; sie kann aber dazu führen, daß der Anteilseigner seinen (steuer-lichen) Wohnsitz verlegt. In analoger Weise wird die Besteue-rung der (thesaurierten oder ausgeschütteten) Erträge darge-stellt, die Kapitalgesellschaften mit einer qualifizierten Be-teiligung an einer anderen Kapitalgesellschaft im Inland oder im Ausland aus dieser Beteiligung zufließen.

Nach dem Überblick über die relevanten Regelungen soll unter-sucht werden, wie sich Änderungen steuerrechtlicher Regelungen

auf die internationalen Kapitalströme ausgewirkt haben. Wichtige Steueränderungen in dieser Hinsicht sind die Steuerreform in den Vereinigten Staaten im Jahre 1986, die Reform im Vereinigten Königreich, die Steuerreform Österreichs sowie die Steuersenkungen in Frankreich und in den Niederlanden, zu denen es in den letzten Jahren gekommen ist. Es soll geprüft werden, inwieweit die Kapitalbewegungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem jeweiligen Land reagiert haben.

B. Überblick über die Systeme der Kapitaleinkommensbesteuerung in ausgewählten Ländern

Die in den westlichen Industrieländern geltenden Systeme der Kapitaleinkommensbesteuerung unterscheiden sich insbesondere durch den Grad der Integration zwischen der persönlichen Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer. Hinsichtlich der Besteuerung der Körperschaftsgewinne lassen sich sieben Systeme unterscheiden (Übersicht 1).

In einigen Ländern werden die Gewinne von Kapitalgesellschaften zusätzlich durch nachgeordnete Gebietskörperschaften besteuert. In manchen Ländern kommen Substanzsteuern hinzu. In diesem Beitrag werden neben der Körperschaftsteuer einige dieser Steuern berücksichtigt (Übersicht 2). Die Abgrenzung folgt den Überlegungen des International Bureau of Fiscal Documentation (IBFD).¹⁾

1) Vgl. International Bureau of Fiscal Documentation (IBFD), Guides to European Taxation, Volume III: The Taxation of Private Investment Income, Loseblattsammlung, Amsterdam 1989.

Übersicht 1 - Systeme der Besteuerung der Gewinne von Körperschaften 1989

	Staat	Steuersätze ¹
"Klassisches" System mit einheitlicher Besteuerung des Gesamteinkommens	Luxemburg	34 vH
	Niederlande	35 vH
	Schweden	52 vH
	Schweiz (Zürich)	11,1 vH bis 30,2 vH
	USA (New York)	39,9 vH
System der "Teilanrechnung" der auf Ausschüttungen entfallenden Körperschaftsteuer auf die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer des Anteilseigners	Belgien	43 vH, Anrechnung mit 50 vH
	Dänemark	50 vH, Anrechnung mit 25 vH
	Großbritannien	35 vH, Anrechnung mit 25/75
	Irland	43 vH, Anrechnung mit 35/65
	Spanien	35 vH, Anrechnung mit 10 vH
System der "Teilanrechnung" mit "gespaltenem" Satz	Frankreich	39 vH 42 vH auf Ausschüttungen, Anrechnung mit 50 vH der Ausschüttung
System des "ermäßigten" Steuersatzes beim Anteilseigner	Österreich	30 vH, Ermäßigung der Einkommensteuer auf Ausschüttungen um die Hälfte beim Anteilseigner
System des Vollabzugs der Ausschüttung von der Bemessungsgrundlage	Griechenland	46 vH
	Norwegen	50,8 vH ²
System der "Vollanrechnung"	Italien	46,4 vH; Anrechnung mit 9/16 der Ausschüttung ²
System des "gespaltenen" Steuersatzes mit "Vollanrechnung"	Bundesrepublik Deutschland	56 vH 36 vH auf Ausschüttungen, Vollanrechnung der Steuer auf Ausschüttungen

¹ Einschließlich Steuern der nachgeordneten Gebietskörperschaften; etwaige Abzugsfähigkeit dieser Steuern bei der Staats-(Bundes-)Steuer berücksichtigt. Teilweise abweichende (meist ermäßigte) Eingangsteuersätze.

² Bei der Steuer der nachgeordneten Gebietskörperschaften werden Beteiligungserträge nicht erfaßt.

Übersicht 2 - Belastung der Gewinne von Kapitalgesellschaften durch Steuern (ohne Körperschaftsteuer), die in den Berechnungen des International Bureau of Fiscal Documentation berücksichtigt werden

Staat	Steuern
Bundesrepublik Deutschland	Gewerbesteuer, Vermögensteuer
Frankreich	./.
Italien	Kommunale Einkommensteuer
Luxemburg	Gewerbesteuer, Vermögensteuer, "surcharge" auf die Körperschaftsteuer
Niederlande	./.
Österreich	Gewerbesteuer, Vermögensteuer, Erbschaftsteuer-Äquivalent
Schweiz	Vermögensteuer, kantonale Steuern
Vereinigtes Königreich	./.
Vereinigte Staaten	./.

Quelle: IBFD, a.a.O., S. 2, Fußnote 1.

C. Die Steuerbelastung thesaurierter Gewinne von Kapitalgesellschaften in verschiedenen Ländern

Einbehaltene Gewinne von Kapitalgesellschaften werden in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich durch die Körperschaftsteuer getroffen (Tabelle 1). Die Gesamtbelastung beinhaltet die Belastung durch die in Übersicht 2 erfaßten Steuern. Dabei ist für Länder, in denen eine Vermögensteuer erhoben wird, angenommen, daß der Gewinn 10 vH des Nettovermögens der Kapitalgesellschaft beträgt. Es wird vernachlässigt, daß unter bestimmten Voraussetzungen Veräußerungsgewinne besteuert werden. Unterschiede bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der einzelnen Steuern bleiben unberücksichtigt.

Tabelle 1 - Belastung der einbehaltenen Gewinne von Kapitalgesellschaften 1989 - vH

	Körperschaft- steuersatz ^a	Gesamtbelastung ^b
Bundesrepublik Deutschland	56	70
Frankreich	39	39
Italien	36	46
Luxemburg	34	53
Niederlande	35	35
Österreich	30	50
Schweiz	11-30 ^c	21 ^c
Vereinigtes Königreich ^d	35	35
Vereinigte Staaten	34	34

^aRegelsatz für Länder mit gewinnabhängigen Sätzen.

^bVgl. International Bureau of Fiscal Documentation, a.a.O.; Übersicht 2.

^cDer Steuersatz hängt von der Rendite ab.

^dNur Bundessteuer.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen, Informationsdienst zur Finanzpolitik des Auslands, a.a.O.; International Bureau of Fiscal Documentation, a.a.O.

D. Die Steuerbelastung grenzüberschreitender Dividenden von Kapitalgesellschaften an Streubesitzer

Die Steuerbelastung der Dividende an einen Anteilseigner mit Wohnsitz in einem bestimmten Land hängt davon ab, aus welchem Land dieser die Dividende bezieht. Bedeutsam sind die Regeln des inländischen und des ausländischen Steuerrechts sowie die Vorschriften der maßgeblichen Doppelbesteuerungsabkommen. Aus der Sicht eines Landes geht es um die Steuern auf Kapitalanlagen von Inländern im Ausland (Auslandsanlagen).

Das International Bureau of Fiscal Documentation¹⁾ publiziert regelmäßig Daten für die Dividenden (vor Einkommensteuer, aber nach Erstattung eventuell zu zahlender Quellensteuern), die ein Anteilseigner erhält, wenn die (ausländische) Körperschaft, an der er beteiligt ist, vor Steuern einen Gewinn von 100 erzielt

und den gesamten Gewinn nach Unternehmenssteuern und Quellensteuern ausschüttet. Diese Daten lassen sich matrixförmig zusammenfassen (Tabelle 2). Die Spalten der Matrix geben die Dividenden bei alternativen Auslandsanlagen an, die Zeilen die Dividenden der Anlage durch Ausländer in einem bestimmten Land; dabei werden die Nettoerträge jeweils in vH des Bruttogewinns der betreffenden Kapitalgesellschaft ausgedrückt.

Das Ergebnis für einen Streubesitzer in der Bundesrepublik Deutschland, der Anteile an einer in der Bundesrepublik gelegenen Kapitalgesellschaft hält, ist wie folgt errechnet.²⁾

Gewinn der Gesellschaft vor Steuern	100
./. Gewerbesteuer (geschätzter Bundesdurchschnitt)	<u>18</u>
Körperschaftsteuerlicher Gewinn	82
./. Körperschaftsteuer (56 vH)	<u>46</u>
Netto-Gewinn nach Gewerbe- und Körperschaftsteuer	36
./. Vermögensteuer (angenommen mit 6 vH des Gewinns vor Steuern)	<u>6</u>
Zur Ausschüttung verwendbarer Gewinn	30
+ Erhöhung zur Herstellung der Ausschüttungsbelastung (20/44 der Vorzeile)	<u>13</u>
Ausschüttung	43
+ Anrechnung der Körperschaftsteuer beim inländischen Steuerpflichtigen (36/64 der Vorzeile)	<u>24</u>
Einkünfte vor der Belastung durch die persönliche Einkommensteuer	67

E. Die Steuerbelastung der im Ausland erwirtschafteten Beteiligungserträge von Kapitalgesellschaften

Die Gewinne, die eine im Ausland gelegene Tochtergesellschaft einer inländischen (Mutter-)Kapitalgesellschaft erzielt, werden mit der dort gültigen Körperschaftsteuer belastet. Weitere

1) Vgl. IBFD, a.a.O., 1989.

2) Vgl. IBFD, a.a.O., Germany, S. 27-28, S. 33.

Tabelle 2 - Dividende des Anteilseigners in einem bestimmten Land in Abhängigkeit vom Sitz der Kapitalgesellschaft (vor der Belastung durch die persönliche Einkommensteuer) im Jahre 1989 - vH des Gewinns (vor Steuern) der Kapitalgesellschaft

Sitz der Kapitalgesellschaft in	Wohnsitz des Anteilseigners in										
	Bundesrepublik Deutschland	Frankreich	Italien	Luxemburg	Niederlande	Österreich	Schweiden	Schweiz	Spanien	Vereinigtes Königreich	Vereinigte Staaten
Bundesrepublik Deutschland	67	43	43	43	36,5	43	43	43	43	43	43
Belgien	57	57	57	57	57	57	57	57	57	57	57
Dänemark	50	50	50	50	50	50	50	50	50	62,5	50
Frankreich	87	87	58	87	87	87	87	87	87	87	87
Irland	67,3	57	57	65,6	57	79	79	79	57	79	57
Italien	54	54	84,2	54	36,5	54	54	54	54	54	54
Luxemburg	47	47	47	47	47	47	47	39,9	47	47	47
Niederlande	65	65	65	65	65	65	65	65	65	65	65
Norwegen	64	64	64	64	64	64	64	60,8	64	64	64
Österreich	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50
Portugal	63,5	63,5	63,5	63,5	63,5	63,5	63,5	63,5	63,5	63,5	63,5
Schweden	45	45	45	45	45	45	45	45	45	45	45
Schweiz	79	79	79	79	79	79	79	79	79	79	79
Spanien	65	65	65	65	65	65	65	65	71,5	65	65
Vereinigtes Königreich	65	87	65	87	87	87	87	87	87	87	87
Vereinigte Staaten	66	66	66	66	66	66	66	56,1	66	66	66

Quelle: International Bureau of Fiscal Documentation: The Taxation of Private Investment Income, Guides to European Taxation, Vol. III, Amsterdam 1967 ff., Supplement No. 45, May 1989.

steuerliche Konsequenzen treten bei Gewinnthesaurierung nicht auf - unabhängig davon, aus der Sicht welchen Landes die Betrachtung angestellt wird. Anders ist dies bei grenzüberschreitenden Gewinnausschüttungen.

Zunächst interessiert die Steuerbelastung einer deutschen Muttergesellschaft, der Dividenden von ihrer Tochtergesellschaft im Ausland zufließen. Nach herkömmlichem Abkommensrecht werden solche Beteiligungserträge bei der Besteuerung der Erträge der inländischen Muttergesellschaft im Falle der wesentlichen Beteiligung ausgeklammert (Jacobs, 1983, S. 309, S. 354). Dieses sog. internationale Schachtelprivileg (Freistellung der Erträge) gilt für die Körperschaftsteuer und die Gewerbesteuer vom Ertrag. Die Belastung durch die ausländische Kapitalertragsteuer, die bei Schachtelbeteiligungen freilich niedriger als sonst ist, ist definitiv (ibid., S. 354). Die Voraussetzungen, unter denen das internationale Schachtelprivileg beansprucht werden kann, sind je nach Doppelbesteuerungsabkommen verschieden. Häufig wird - neben der Mindestbeteiligung - gemäß einer "Aktivitätsklausel" eine hinreichende Wirtschaftsaktivität im Ausland vorausgesetzt (Debatin, 1983, S. 307 f.). Die Quote der Mindestbeteiligung am Kapital beträgt 10 vH (Weber, 1984, S. 611). Die Steuerbelastung der von der ausländischen Tochtergesellschaft ausgeschütteten (und der einbehaltenen) Gewinne hängt damit von den Steuersätzen in den jeweiligen Ländern ab. Sie ist für eine Muttergesellschaft mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland bedeutsam im Vergleich zur steuerlichen Belastung im Falle einer wirtschaftlichen Aktivität im Inland.

Im umgekehrten Fall interessiert die relative Steuerbelastung einer ausländischen Muttergesellschaft bei alternativer wirtschaftlicher Tätigkeit in ihrem Heimatland oder in der Bundesrepublik Deutschland. Wichtig für die empirische Untersuchung (Abschnitt G.) sind die Regeln für Muttergesellschaften in den Vereinigten Staaten, im Vereinigten Königreich, in Frankreich, in Österreich und in den Niederlanden.

Eine Muttergesellschaft mit Sitz in den Vereinigten Staaten wird grundsätzlich entsprechend ihrem Welteinkommen mit Körperschaftsteuer belastet. Bei Thesaurierung bleibt es aber bei der Besteuerung im Quellenland. Was die ausgeschütteten Erträge aus der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland betrifft, so kann die Muttergesellschaft die Steuern der Tochtergesellschaft auf ihre amerikanische Körperschaftsteuerschuld anrechnen, allerdings nur bis zur Höhe des Satzes der amerikanischen Bundeskörperschaftsteuer. Dieser Steuersatz ist aufgrund der Steuerreform im Jahre 1986 vergleichsweise niedrig (34 vH im Regelfall).

Hat die Muttergesellschaft einer in der Bundesrepublik tätigen Tochtergesellschaft ihren Sitz in einem anderen Land, so ist im Falle der Gewinnthesaurierung wiederum die Belastung in der Bundesrepublik als dem Quellenland maßgeblich. Werden Gewinne an eine französische oder niederländische Muttergesellschaft ausgeschüttet, so bleiben sie dort steuerbefreit (Territorialprinzip). Dividenden an britische Muttergesellschaften werden dort besteuert (Welteinkommensprinzip), wobei die ausländische Steuer (nicht aber die deutsche Gewerbe- und Körperschaftsteuer) angerechnet wird. In Österreich gilt für ausländische Beteiligungserträge von Muttergesellschaften das Schachtelprivileg (Domann 1989).

Die skizzierten Regelungen für grenzüberschreitende Dividendenzahlungen einer Tochtergesellschaft an ihre Muttergesellschaft lassen sich unter bestimmten Annahmen in effektive Steuersätze umrechnen und in Analogie zu Tabelle 2 in Form einer Matrix darstellen (Devereux und Pearson 1989). Diese Steuersätze belegen die Inattraktivität des Produktionsstandorts Bundesrepublik Deutschland, sie beziehen sich aber nur auf ein Jahr und können daher nicht die Änderung der steuerlichen Anreize zum Ausdruck bringen, deren Konsequenzen untersucht werden sollen.

F. Einfluß der Steuerrechtsänderungen auf die Anlageentscheidungen von Streubesitzern

1. Vorbemerkung

Es läßt sich nicht abschätzen, inwieweit die Unterschiede in der Steuerbelastung Kapitalströme ausgelöst und die bestehende Verteilung des Weltkapitalstocks bedingt haben. Man kann aber überprüfen, ob Steuerrechtsänderungen die Kapitalströme zwischen einzelnen Ländern beeinflussen. Bedeutsame Änderungen bei der Besteuerung der Gewinne von Kapitalgesellschaften gab es in den achtziger Jahren im Vereinigten Königreich, in den Vereinigten Staaten, aber auch in Frankreich, in den Niederlanden und in Österreich (Tabelle 3). Deren Einfluß auf die Kapitalströme soll aufgezeigt werden.

2. Wichtige Steuerrechtsänderungen und ihr hypothetischer Einfluß auf die internationalen Kapitalströme

In Österreich wurden Gewinne der Kapitalgesellschaften bis 1988 gemäß einem System der Teilanrechnung mit gespaltendem Satz besteuert. Ab 1986 wurden einbehaltene Gewinne mit 30 bis 55 vH, Ausschüttungen mit dem halben Thesaurierungssatz belastet (Wundsam und Zöchling 1989, dieselben 1988, Domann 1989). Seit dem 1.1.1989 beträgt der Körperschaftsteuersatz einheitlich 30 vH. Der Meßbetrag der Gewerbeertragsteuer wurde gleichzeitig auf 4,5 statt 5,0 vH festgesetzt, die Gewerbesteuer ist daher (bundeseinheitlich) 10 vH niedriger als vor 1989. Die Abschreibungsregelungen sind allerdings etwas weniger großzügig. Kapitalgesellschaften werden außer durch die Körperschaftsteuer und die Gewerbeertragsteuer durch die Vermögensteuer (einschließlich des Erbschaftsteueräquivalents) belastet; die Vermögensteuer darf aber - anders als in der Bundesrepublik Deutschland - von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer abgezogen werden. Österreich ist aufgrund der Steuerreform für Anleger aus allen Ländern attraktiver geworden.

Tabelle 3 - Körperschaftsteuersatz (a) in ausgewählten Ländern 1980-1990 (vH)

	1980	1986	1988	1989	1990
Bundesrepublik	56	56	56	56	50
Belgien	48	45	43	43	43
Frankreich	50	45	42	39	37
Irland (b)	45	50	47	43	43
Luxemburg	40	40	36	34	34
Niederlande	48	42	42	35	35
Österreich	55	55	55	30	30
Vereinigte Staaten (c)	50,3	49,8	38,6	38,6	38,6
Vereinigtes Königreich	52	35	35	35	35

(a) Auf einbehaltene Gewinne, Regelsatz für Länder mit gestaffelten Sätzen; einschließlich Steuern nachgeordneter Gebietskörperschaften (etwaige Absetzbarkeit bei der Staats- bzw. Bundessteuer berücksichtigt). -- (b) 10 vH für produzierende Kapitalgesellschaften. - (c) Einschließlich Steuer der Einzelstaaten (8 bzw. 7 vH im Durchschnitt für die Einzelstaaten für 1980 bzw. 1986-1990), ohne lokale Steuer.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen, Informationsdienst, a.a.O., lfd. Jgg.; Boss (1988).

In Frankreich wurde die Körperschaftsteuer 1988 und 1989 gesenkt - 1989 nur für einbehaltene Gewinne. Die Nettodividende für In- und Ausländer stieg dadurch - für sich betrachtet - deutlich an.

In den Niederlanden ist der Körperschaftsteuersatz im Herbst 1988 von 42 auf 35 vH gesenkt worden; im Frühjahr 1988 war allerdings die Investitionszulage abgeschafft worden. Insgesamt ist die Kapitalanlage in den Niederlanden attraktiver geworden.

Die Steuerreform in den Vereinigten Staaten ist stufenweise in Kraft getreten. Dies führte dazu, daß von 1986 bis 1989 die Belastung von einbehaltenen und ausgeschütteten Gewinnen, was die Steuersätze betrifft, abnahm. Allerdings traten Maßnahmen zur Verbreiterung der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer in Kraft, die eine deutlich höhere Belastung bedeuten (vgl. beispielsweise Rosen 1988).

Kapitalanlagen in Großbritannien wurden aufgrund der Körperschaftsteuersatzsenkung bei gleichzeitig verschärften Abschreibungsregeln für einen deutschen Anleger nur wenig attraktiver (Boss 1988).

Die verschiedenen Steuerrechtsänderungen schlagen sich in den Indikatoren für die Steuerbelastung nieder, die vom International Bureau of Fiscal Documentation ermittelt werden; an ihrer Änderung wird der Impuls für die Änderung der Kapitalströme in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre gemessen (Tabellen 2 und 4). Änderungen der Steuerbemessungsgrundlagen schlagen sich nicht in den Indikatoren nieder. Sie sind, was die zweite Hälfte der achtziger Jahre betrifft, in den meisten Fällen quantitativ wenig bedeutsam. Eine Ausnahme sind die Neuregelungen im Rahmen der amerikanischen Steuerreform.

3. Daten über die internationalen Kapitalbewegungen

Der empirischen Überprüfung der Hypothesen über die Änderung der internationalen Kapitalbewegungen liegen Daten über den langfristigen Kapitalverkehr aus der deutschen Zahlungsbilanzstatistik zugrunde (Deutsche Bundesbank, 1990, teilweise unveröffentlichte Daten; zur Methodik und Datenbasis der Zahlungsbilanzstatistik vgl. Deutsche Bundesbank, Sonderdrucke, Nr. 8, 1987). Zum einen handelt es sich um Daten über Direktinvestitionen in Form von Dividendenwerten, zum anderen um Daten für Wertpapieranlagen in Form von Dividendenwerten.

Regional gegliederte Daten für die Kapitalexporte und -importe Österreichs liegen nicht vor, da die Österreichische Nationalbank seit 1984 keine regionale Zahlungsbilanz mehr erstellt (Auskunft auf Anfrage). Die Auswirkungen der Steuerreform Österreichs lassen sich deshalb nur hinsichtlich der Kapitalströme aus der und in die Bundesrepublik Deutschland aufzeigen.

Tabelle 4 - Dividende des Anteilseigners in einem bestimmten Land in Abhängigkeit vom Sitz der Kapitalgesellschaft (vor der Belastung durch die persönliche Einkommensteuer) im Jahre 1986 - vH des Gewinns (vor Steuern) der Kapitalgesellschaft

Sitz der Kapitalgesellschaft in	Wohnsitz des Anteilseigners in										
	Bundesrepublik Deutschland	Frankreich	Italien	Luxemburg	Niederlande	Österreich	Schweiden	Schweiz	Spanien	Vereinigtes Königreich	Vereinigte Staaten
	1986										
Bundesrepublik Deutschland	67	43	43	43	36,5	43	43	43	43	43	43
Frankreich	82,5	82,5	55	82,5	82,5	82,5	82,5	82,5	82,5	82,5	82,5
Luxemburg	42	42	42	42	42	42	42	35,7	42	42	42
Niederlande	58	58	58	58	58	58	58	58	58	58	58
Österreich	31	31	31	31	31	31	31	31	31	31	31
Vereinigtes Königreich	65	92	65	92	92	92	92	92	92	92	92
Vereinigte Staaten	54	54	54	54	54	54	54	45,9	54	54	54

Quelle: International Bureau of Fiscal Documentation: The Taxation of Private Investment Income, Guides to European Taxation, Vol. III, Amsterdam 1967 ff.; Supplement No. 37, September 1986.

4. Ergebnisse der Überprüfung

Die Steuerreform in den Vereinigten Staaten bewirkte gegenläufige Einflüsse auf die deutschen Anlagen in amerikanischen Dividendenwerten, bei denen es sich nicht um Direktinvestitionen handelt. Per saldo waren eher bremsende Wirkungen zu erwarten. Tatsächlich sind die Anlagen nach 1986 tendenziell gesunken (Tabelle 5 und Schaubild 1); zuletzt überstiegen die Verkäufe die Käufe. Die Anlagen deutscher Streubesitzer in britischen Dividendenwerten waren in den letzten Jahren erwartungsgemäß leicht aufwärtsgerichtet.

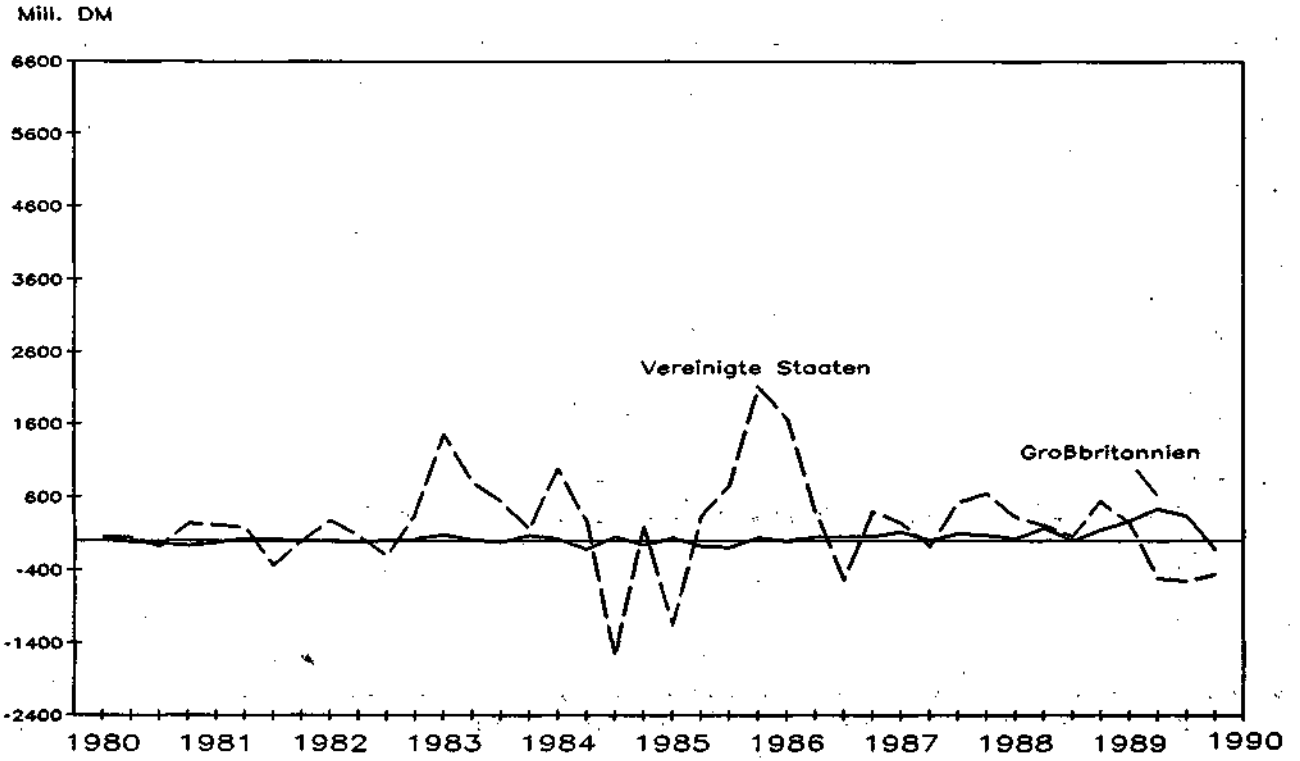
Die Entwicklung der deutschen Wertpapieranlagen in Frankreich und Österreich, soweit es sich um solche in Dividendenwerten handelt, entspricht der Veränderung der steuerlichen Anreize (Tabelle 5 und Schaubild 1). Der Einfluß auf die Anlagen in Österreich war allerdings angesichts des beträchtlichen steuerlichen Impulses gering. Für die betreffenden Anlagen in den Niederlanden ist eine eindeutige Tendenz der Entwicklung nicht erkennbar.

Von der amerikanischen Steuerreform war erwartet worden, daß sie Wertpapieranlagen im Ausland begünstigen wird. Die amerikanischen Anlagen in Dividendenwerten, soweit es sich um Wertpapieranlagen und nicht um Direktinvestitionen handelt, sind tatsächlich kräftig gestiegen (Tabelle 6 und Schaubild 2). Geradezu dramatisch im Vergleich dazu verlief die Entwicklung bei den britischen Anlagen in der Bundesrepublik, ohne daß die Steuerrechtsänderungen zur Erklärung beitragen können.

Die Entwicklung der Kapitalimporte aus Frankreich, soweit es sich um Anlagen in Wertpapieren mit Dividendencharakter handelt, paßt nicht zu der Änderung der steuerlichen Impulse, zu der es in den letzten Jahren gekommen ist (Tabelle 6 und Schaubild 2). Die französischen Anlagen haben insgesamt zugenommen, obwohl die steuerlichen Anreize das Gegenteil hatten vermuten lassen. Die österreichischen und niederländischen Anlagen in der Bundesrepublik blieben erwartungsgemäß niedrig.

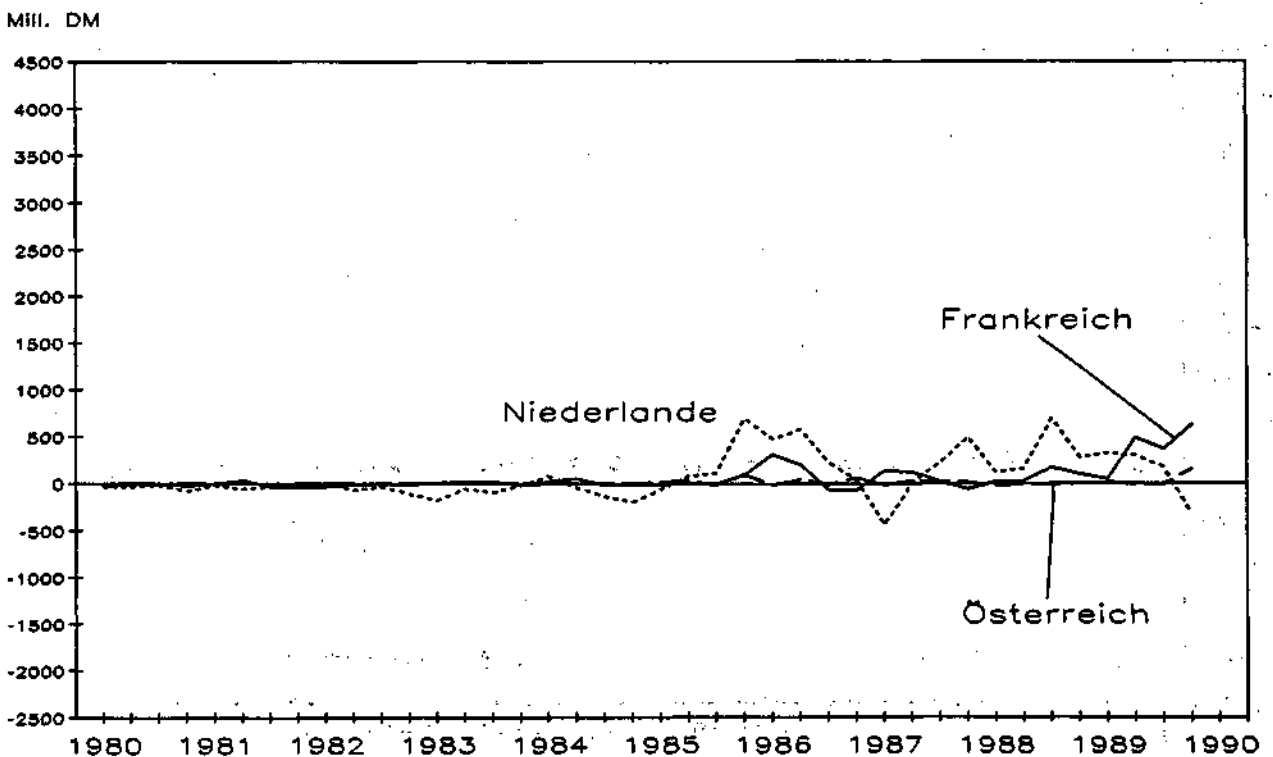
Schaubild 1:

Deutsche Wertpapieranlagen (nur Anlagen in Dividendenwerten) a) im Vereinigten Königreich und in den Vereinigten Staaten - Mill. DM -



a) Einschließlich Investmentzertifikate

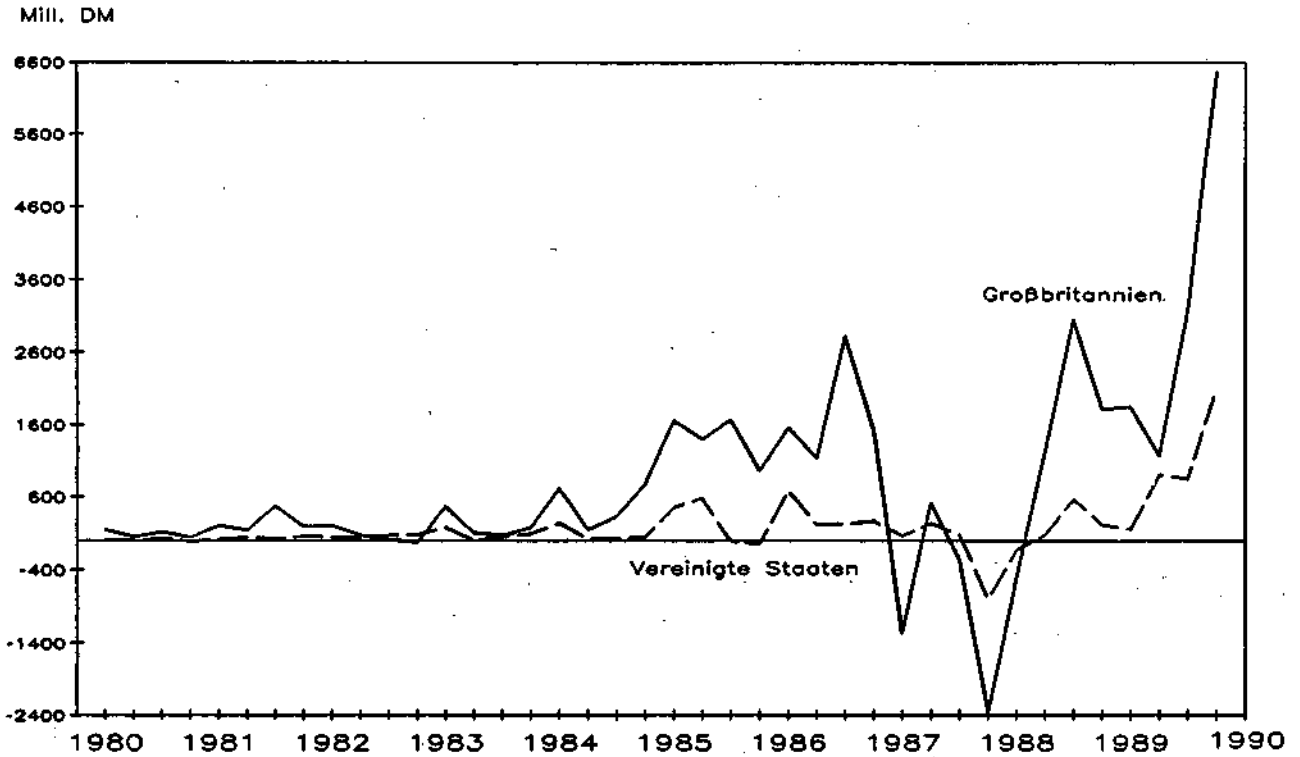
Deutsche Wertpapieranlagen (nur Anlagen in Dividendenwerten) a) in Frankreich, Österreich und den Niederlanden - Mill. DM -



a) Einschließlich Investmentzertifikate

Schaubild 2:

Amerikanische und britische Wertpapieranlagen
(nur Anlagen in Dividendenwerten) a) in der
Bundesrepublik Deutschland - Mill. DM -



Französische, österreichische und niederländische Wertpapieranlagen (nur Anlagen in Dividendenwerten) a) in der
Bundesrepublik Deutschland - Mill. DM -

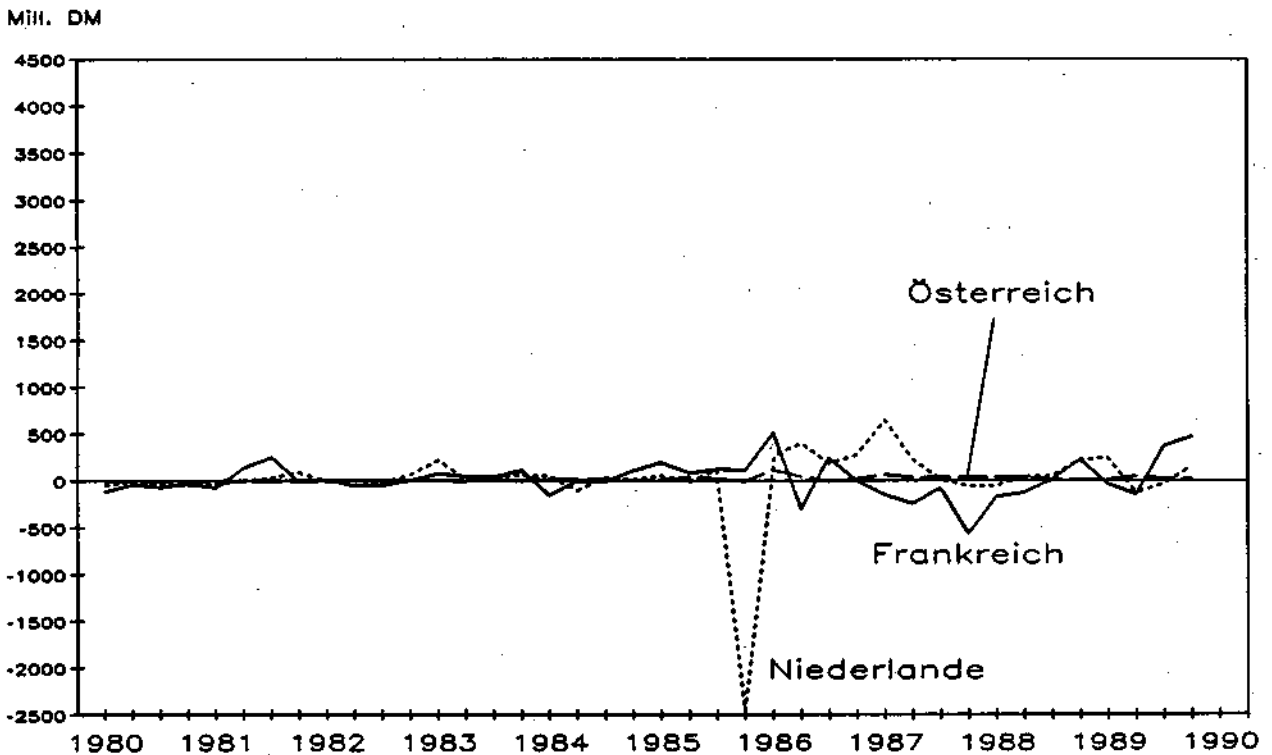


Tabelle 5 - Ausgewählte Formen deutscher Nettokapitalanlagen in ausgewählten Ländern - Mill. DM

	1980	1985	1986	1987	1988	1989
Vereinigte Staaten						
Direktinvestitionen in Dividendenwerten	1436	2248	4940	3932	3630	2179
Wertpapieranlagen in Dividendenwerten	271	2053	1952	1346	1157	-1266
Großbritannien						
Direktinvestitionen in Dividendenwerten	28	207	413	440	741	3343
Wertpapieranlagen in Dividendenwerten	-77	-76	162	305	365	948
Frankreich						
Direktinvestitionen in Dividendenwerten	234	235	273	518	592	780
Wertpapieranlagen in Dividendenwerten	-42	83	391	226	313	1519
Österreich						
Direktinvestitionen in Dividendenwerten	1	8	26	75	196	146
Wertpapieranlagen in Dividendenwerten	1	141	90	56	-44	148
Niederlande						
Direktinvestitionen in Dividendenwerten	146	-362	1203	-967	87	124
Wertpapieranlagen in Dividendenwerten	-157	820	1334	280	1235	456

Quelle: Deutsche Bundesbank, unveröffentlichte Daten.

Tabelle 6 - Ausgewählte Formen ausländischer Nettokapitalanlagen in der Bundesrepublik Deutschland - Mill. DM

	1980	1985	1986	1987	1988	1989
Vereinigte Staaten						
Direktinvestitionen in Dividendenwerten	157	0	-277	-547	-2608	-538
Wertpapieranlagen in Dividendenwerten	35	971	1398	-416	743	4028
Großbritannien						
Direktinvestitionen in Dividendenwerten	300	30	466	-7	-13	-343
Wertpapieranlagen in Dividendenwerten	363	5676	7002	-3371	5588	12685
Frankreich						
Direktinvestitionen in Dividendenwerten	51	16	49	114	147	4215
Wertpapieranlagen in Dividendenwerten	-269	510	461	-1042	-74	643
Osterreich						
Direktinvestitionen in Dividendenwerten	11	0	0	-166	35	7
Wertpapieranlagen in Dividendenwerten	-28	61	168	159	70	79
Niederlande						
Direktinvestitionen in Dividendenwerten	19	0	116	74	62	-838
Wertpapieranlagen in Dividendenwerten	-140	-2301	1123	821	242	236

Quelle: Deutsche Bundesbank, unveröffentlichte Daten.

G. Einfluß der Steuerrechtsänderungen auf die Direktinvestitionen in Form von Dividendenwerten

Wichtige Änderungen der steuerlichen Anreize für Muttergesellschaften in der Bundesrepublik hat es in den letzten Jahren in bezug auf die Aktivität über Tochtergesellschaften in Frankreich, in dem Vereinigten Königreich, in Österreich, und in den Niederlanden gegeben. Durch die Steuersatzsenkungen in diesen Ländern (Tabelle 3), die freilich teilweise mit Ausweitungen der Steuerbasis einhergingen, ist ein Engagement in diesen Ländern attraktiver geworden im Vergleich zu Aktivitäten im Inland. Das gilt sowohl bei Thesaurierung als auch bei Ausschüttung der Gewinne der jeweiligen Tochtergesellschaften. Umgekehrt hat die Bundesrepublik aus der Sicht von Muttergesellschaften in diesen Ländern Attraktivität eingebüßt.

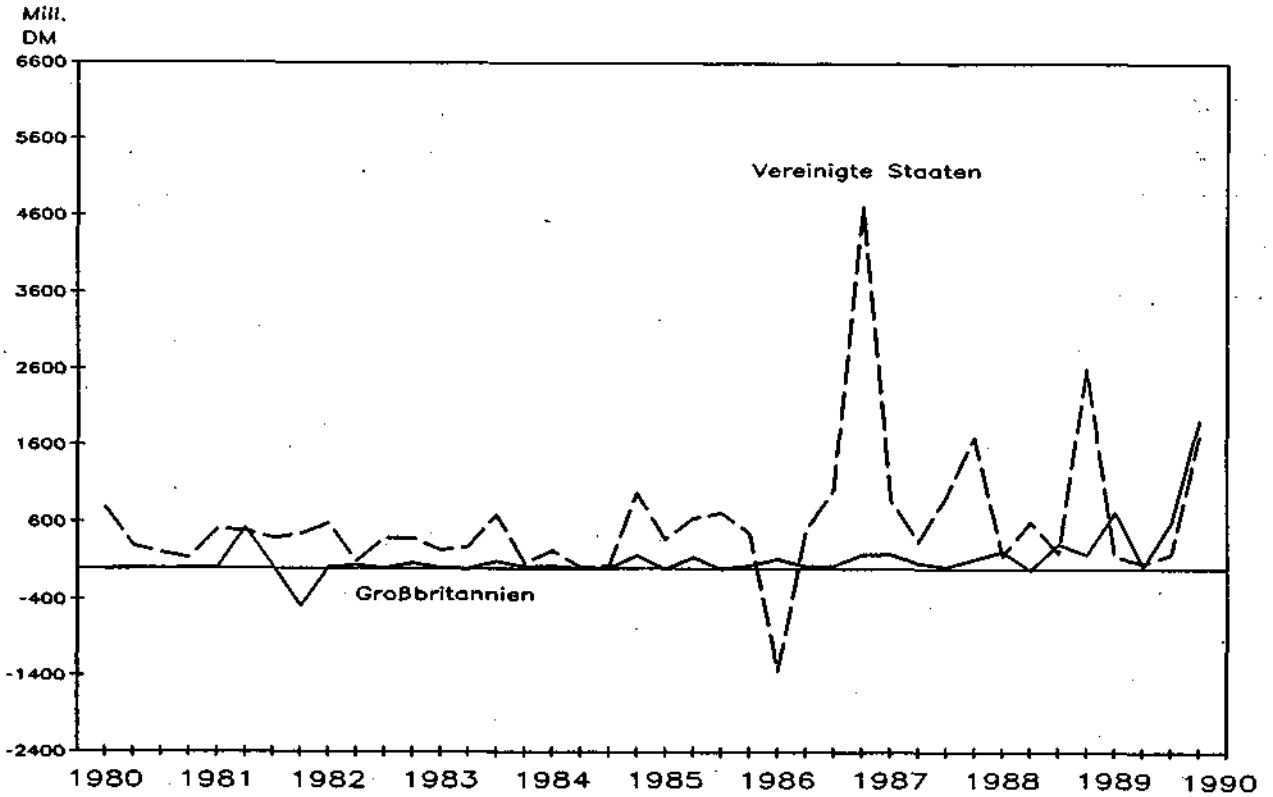
Tatsächlich sind die deutschen Direktinvestitionen (in Dividendenwerten) im Vereinigten Königreich und in Frankreich in den letzten Jahren gestiegen; diejenigen in Österreich und in den Niederlanden haben tendenziell auch zugenommen, blieben aber sehr niedrig (Tabelle 5 und Schaubild 3).

Umgekehrt haben die britischen und die niederländischen Direktinvestitionen in der Bundesrepublik insgesamt abgenommen (Tabelle 6 und Schaubild 4). Die betreffenden Kapitalimporte aus Frankreich und Österreich haben sich praktisch nicht verändert, sieht man von dem sprunghaften Anstieg ab, zu dem es bei den französischen Direktinvestitionen in der Bundesrepublik Ende 1989 gekommen ist.

Aus der Steuerreform der Vereinigten Staaten resultiert für einzelne Länder eine unterschiedliche Wirkung. Die Steuerbelastung einer amerikanischen Muttergesellschaft, die über eine Tochtergesellschaft in der Bundesrepublik aktiv ist, ist bei Gewinnausschüttung höher als vor der Reform. Im Falle der Thesaurierung der Gewinne der Tochter blieb die Steuerbelastung unverändert. Dies beruht auf mehreren Überlegungen.

Schaubild 3:

Deutsche Direktinvestitionen (nur Anlagen in Dividendenwerten)
im Vereinigten Königreich und in den Vereinigten Staaten
- Mill. DM



Deutsche Direktinvestitionen (nur Anlagen in Dividendenwerten)
in Frankreich, Österreich und den Niederlanden - Mill. DM -

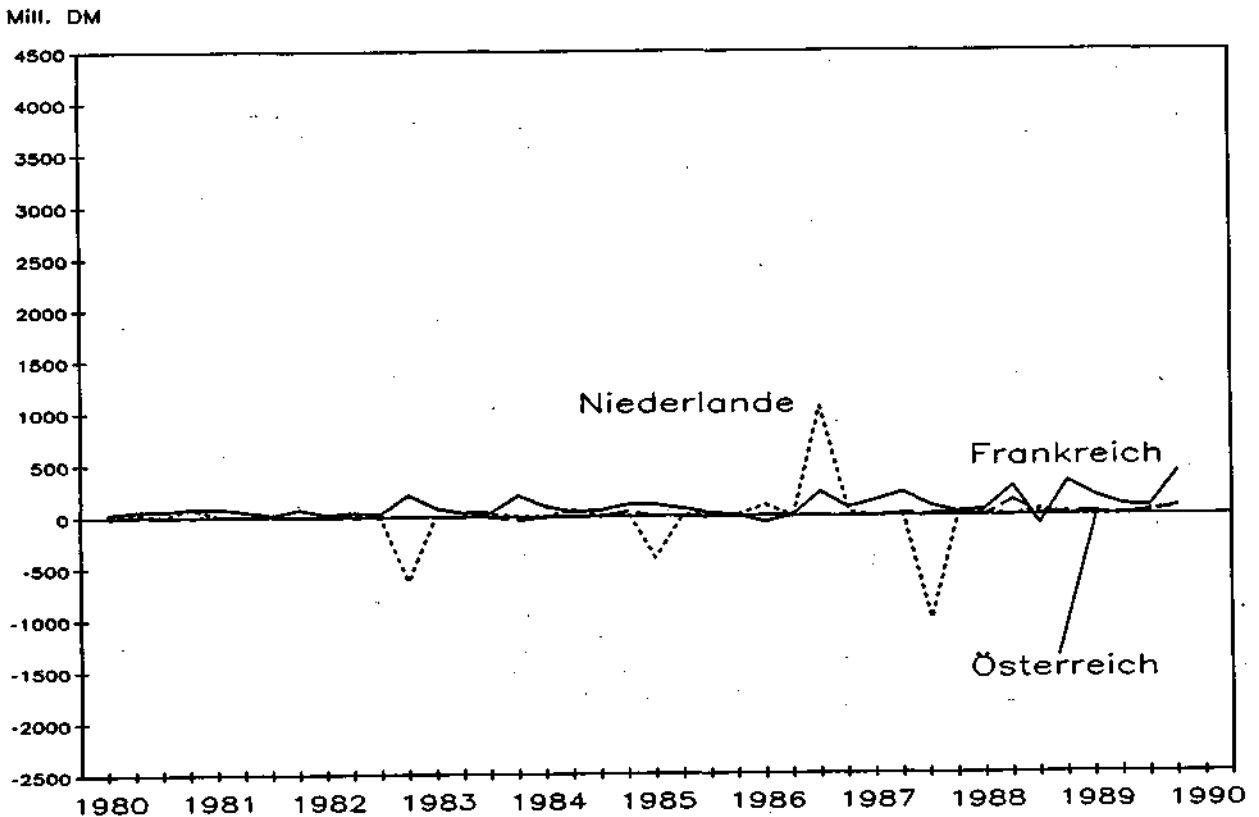
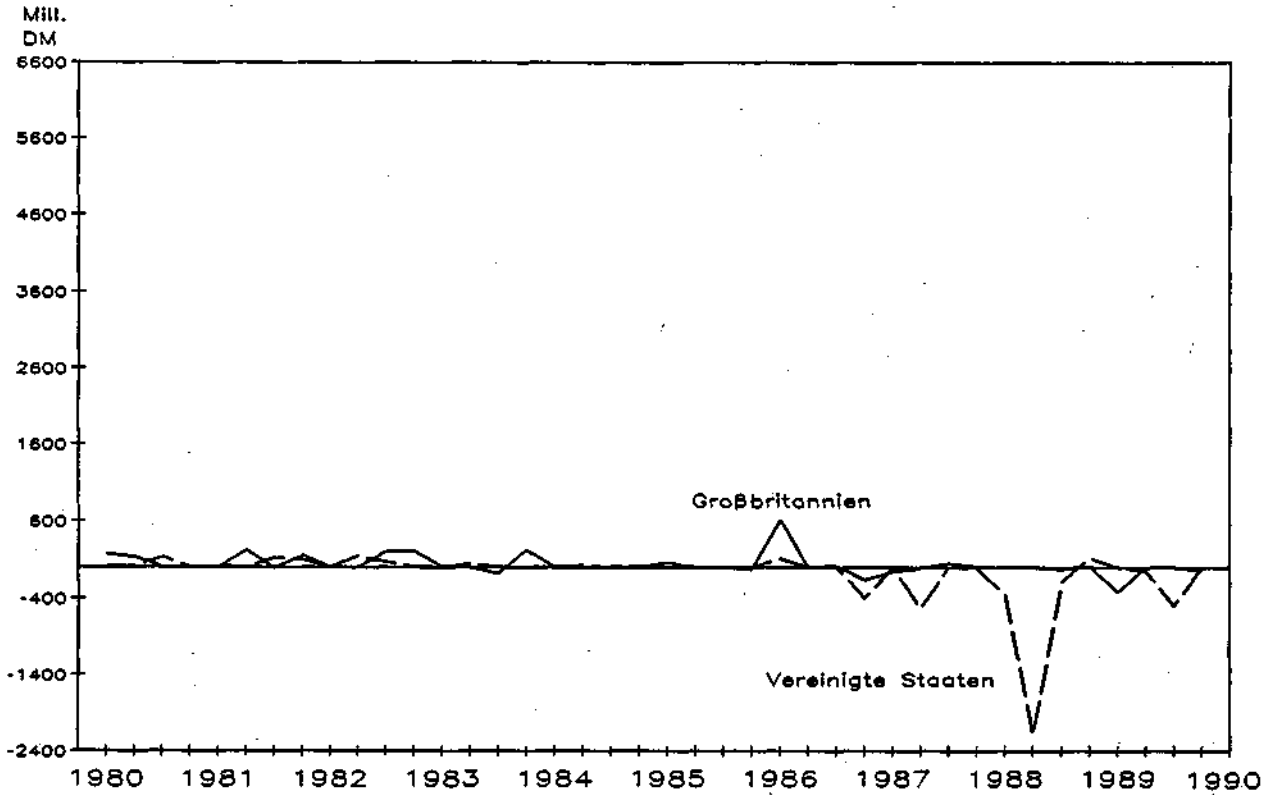
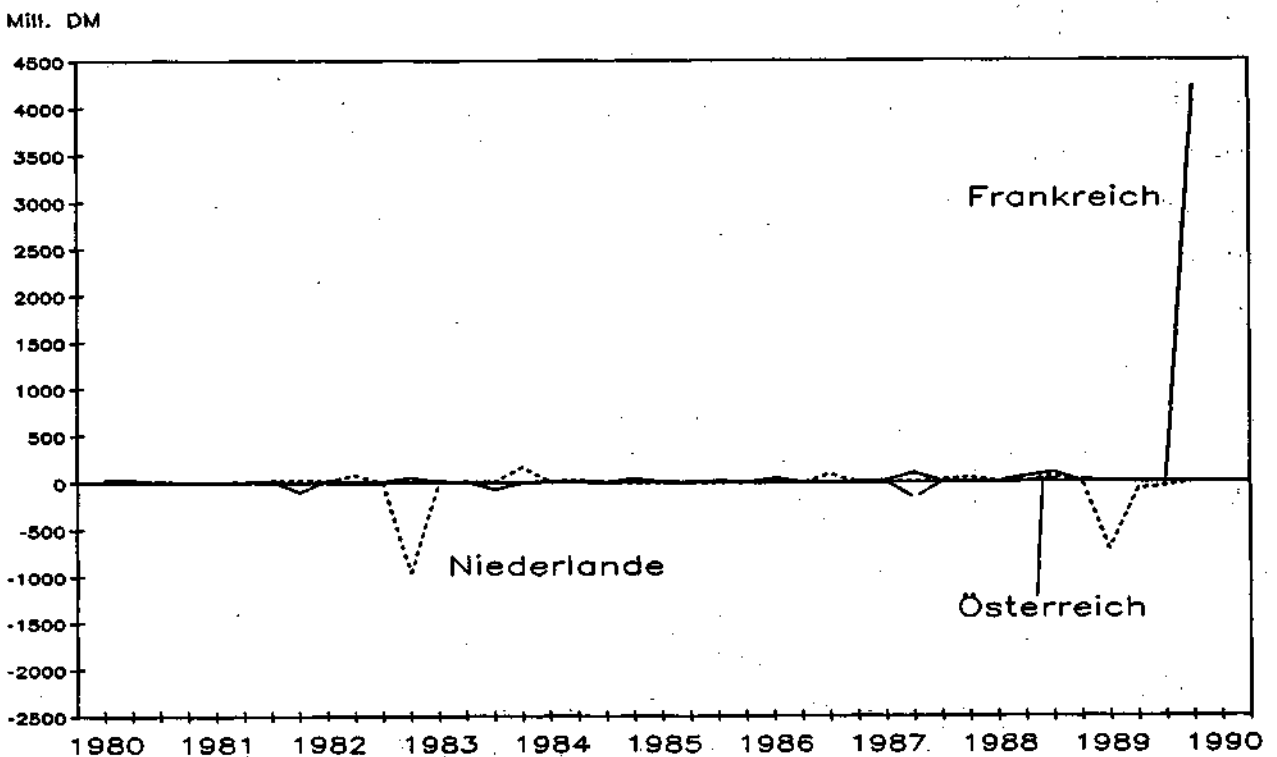


Schaubild 4:

Amerikanische und britische Direktinvestitionen
(nur Anlagen in Dividendenwerten) in der
Bundesrepublik Deutschland - Mill. DM -



Französische, österreichische und niederländische Direktinvestitionen (nur Anlagen in Dividendenwerten) a) in der Bundesrepublik Deutschland - Mill. DM -



a) Einschließlich Investmentzertifikate

Eine amerikanische Kapitalgesellschaft wird aufgrund der Steuerreform 1986 bei einer Investition in den Vereinigten Staaten tendenziell höher belastet; der Entlastung durch die Steuersatzsenkung stehen insbesondere die weniger großzügigen Abschreibungsregelungen und der Wegfall des Investment Tax Credit gegenüber. Die Steuerbelastung bei einem Engagement über eine Tochtergesellschaft im Ausland ändert sich aufgrund der Steuerreform nicht, solange deren Gewinne einbehalten werden. Schützt die Tochtergesellschaft im Ausland Gewinne aus, so hängt der Einfluß der Steuerreform davon ab, wie hoch die Steuersätze im Quellenland sind (vgl. insbesondere Grubert und Mutti 1989 sowie Slemrod 1990). Gewinne aus Ländern, deren Körperschaftsteuersatz unter 34 vH liegt, wurden vor der Reform in den Vereinigten Staaten mit 46 vH belastet, wobei die im Ausland gezahlte Steuer angerechnet wurde; aufgrund der Steuersatzsenkung in den Vereinigten Staaten werden solche Gewinne entlastet. Gewinne aus Ländern, deren Steuersatz zwischen 34 vH und 46 vH liegt, wurden vor der Steuerreform in den Vereinigten Staaten bei Ausschüttung dorthin mit 46 vH besteuert. Nach der Steuerreform werden sie nur noch mit 34 vH belastet; zu einer zusätzlichen Belastung in den Vereinigten Staaten kommt es also in diesen Fällen nicht mehr. Allerdings kann die im Ausland gezahlte Steuer nur mit maximal 34 vH gegengerechnet werden. Die Änderung der effektiven Belastung hängt davon ab, ob die nicht unmittelbar anrechenbare ausländische Körperschaftsteuer verwertet werden kann. Diese Abhängigkeit des Einflusses der amerikanischen Steuerreform auf die Belastung repatriierter Gewinne gilt auch für die Belastung von Dividenden aus Ländern mit einem Körperschaftsteuersatz, der über 46 vH liegt.

Dies bedeutet insoweit, daß aus der Sicht der amerikanischen Muttergesellschaft einige Länder im Vergleich zu den Vereinigten Staaten (wegen der Steuersatzsenkung bei Irrelevanz der Verbreiterung der Steuerbasis im Falle der wirtschaftlichen Aktivität in den Vereinigten Staaten) steuerlich attraktiver geworden sind. Auf die Bundesrepublik trifft das nicht zu, weil potentielle Anrechnungsüberhänge in der Regel nicht voll verwertet werden können. Anrechnungsüberhänge (vgl. Ault und Brad-

ford 1989, S.3) können zwei Jahre zurück- oder fünf Jahre vorgetragen werden, können dabei freilich nur in dem Maße genutzt werden, in dem - für den gesamten Zeitraum von acht Jahren - die auf die Gewinne aus dem Ausland dort schon gezahlten (anrechenbaren) Steuern unter den in den Vereinigten Staaten (gemäß dem Prinzip der Besteuerung des Welteinkommens) fälligen Steuern liegen. Bei stärkeren Anreizen für die gesamten amerikanischen Direktinvestitionen in Form von Beteiligungen (Sinn 1987) ist zu erwarten, daß der auf die Bundesrepublik entfallende Teil sinkt (Slemrod 1990).

Einen dämpfenden Effekt auf die amerikanischen Direktinvestitionen in allen Ländern haben einzelne Änderungen, die im Rahmen der Steuerreform beschlossen wurden. So wurde es erschwert, unterschiedlich hohe ausländische Steuern als Summe der amerikanischen Steuer gegenüberzustellen und so eine hohe Anrechnung zu erreichen. Im einzelnen wurden verschiedene Arten ausländischer Einkünfte ("baskets") geschaffen, deren Steuerbelastung nicht ohne weiteres verrechnet werden darf (Ault and Bradford, S. 11-12, Grubert and Mutti, S. 318-320). Änderungen gab es auch bei der Zuordnung von Zinsausgaben multinationaler Unternehmen auf die Gesellschaften der einzelnen Länder. Die durch die Reform verstärkte Zuordnung von Zinsausgaben zu Auslandseinkünften hat die Nettogewinne aus dem Ausland und damit den Betrag der anrechenbaren Auslandssteuern vermindert (Ault and Bradford 1989, S. 6).

Der Gesamteffekt der Steuerreform der Vereinigten Staaten einschließlich der Änderung der außensteuerlichen Regelungen auf die amerikanischen Investitionen im Ausland läßt sich kaum abschätzen (Jacob 1990). Die Verringerung der Körperschaftsteuersätze, die Neuregelungen zur Bestimmung von Einkunftsquellen ("source rules") sowie zur Zurechnung von Zinsaufwand und schließlich die Einschränkungen bei der Anrechenbarkeit ausländischer Steuern auf die amerikanischen Steuern (Einführung von Einkunfts Körben innerhalb der ausländischen Einkünfte) ließen allerdings geringfügige steuerliche Anreize für Direktinvestitionen jener amerikanischen Konzerne erwarten, die noch keine Anrechnungsüberhänge aufwiesen. Dabei wurden aber nur die

Direktinvestitionen in Niedrigsteuerländern nennenswert attraktiver.

Was die Kapitalströme in der umgekehrten Richtung betrifft, so hat die 1986 in den Vereinigten Staaten eingeführte Steuer auf repatriierte Gewinne von Betriebsstätten, die ausländische Kapitalgesellschaften in den Vereinigten Staaten unterhalten (branch profits tax; vgl. Jacob 1990, Ault and Bradford, S. 15) die steuerliche Attraktivität der Vereinigten Staaten auch für deutsche Muttergesellschaften geschwächt. Hinzu kommen - wie erwähnt - die dämpfenden Effekte der Abschaffung des Investment Tax Credit und der Verschärfung der Abschreibungsregeln.

Die deutschen Direktinvestitionen (in Dividendenwerten) in den Vereinigten Staaten haben in den letzten Jahren tendenziell abgenommen (Schaubild 3 und Tabelle 5). Die amerikanischen Direktinvestitionen in der Bundesrepublik sind ebenfalls gesunken. Beide Entwicklungen entsprechen der Änderung der steuerlichen Impulse, die es durch die amerikanische Steuerreform gegeben hat.

Den Erwartungen entspricht auch, daß amerikanische Direktinvestitionen in Ländern mit niedriger Körperschaftsteuerbelastung kräftig zugenommen haben; für solche Länder tritt das Problem der Anrechnungsüberhänge nicht auf (Slemrod 1990, Jacob 1990). Eine Beurteilung wird allerdings dadurch erschwert, daß Direktinvestitionen in Europa wohl generell auch durch die für Ende 1992 vorgesehene Vollendung des EG-Binnenmarkts beeinflusst sind.

Die Tatsache, daß die japanischen und die britischen Direktinvestitionen in den Vereinigten Staaten anders als die deutschen Direktinvestitionen in den Vereinigten Staaten trotz der amerikanischen Steuerreform kräftig zugenommen haben, ist wohl damit zu erklären, daß die britischen und japanischen Unternehmen die amerikanische Steuer anrechnen können; für diese Unternehmen gilt das Welteinkommensprinzip statt der in der Bundesrepublik maßgeblichen Freistellungsmethode für Erträge aus Schachtelbeteiligungen (Slemrod 1990).

H. Abschließende Bemerkungen

Im Falle der Beteiligung an einer in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Kapitalgesellschaft (horizontaler Vergleich in der Tabelle 2) ist die Diskriminierung ausländischer Anteilseigner beträchtlich. Die Steuerbelastung für ausländische Eigenkapitalgeber ist bei einer Beteiligung an einer in der Bundesrepublik gelegenen Kapitalgesellschaft höher als bei einer Kapitalanlage in jedem anderen Land (vertikaler Vergleich in der Tabelle 2). Bedeutsam für die Attraktivität eines Standorts sind auch die Abschreibungsmodalitäten und Investitionsförderungsmaßnahmen. Da die Bundesrepublik Deutschland in dieser Hinsicht aber keine besonders günstigen Regelungen bietet, ist sie für Ausländer bei einer Anlage in der Form von Anteilen an Kapitalgesellschaften steuerlich unattraktiv. Bei einem Vergleich mit den Vereinigten Staaten ist nicht nur die Reform von 1986 zu berücksichtigen, wichtig ist auch die Reform von 1981, die massive Abschreibungserleichterungen (praktisch: die Sofortabschreibung) bedeutet hatte.

Durch die Steuerrechtsänderungen der letzten Jahre ist die Kapitalanlage in der Bundesrepublik nicht attraktiver geworden. Die Kapitalströme in Form von Beteiligungskapital, die Gegenstand der Untersuchung waren, haben darauf reagiert. Allerdings entspricht der empirische Befund nicht immer den Änderungen der steuerlichen Anreize. Das Bild der Jahre 1988/1989 ist offenbar durch die Wirkungen der Einführung und Abschaffung der Quellensteuer beeinflusst. Auch reflektieren die jüngsten Daten über den Kapitalverkehr Einflüsse der Öffnung der Wirtschaften Mittel- und Osteuropas. Zudem ist zu bedenken, daß Änderungen der steuerlichen Attraktivität im Vergleich zu einem Land auf dem Umweg über ein anderes Land zu Kapitalbewegungen führen können. Diese Umwege sind statistisch nicht nachvollziehbar. Dieses Phänomen scheint insbesondere für den Kapitalverkehr mit Großbritannien Bedeutung zu haben.

Literatur

- Alworth, Julian S., *The Finance, Investment and Taxation Decision of Multinationals*, Oxford 1988.
- Ault, Hugh J., and David F. Bradford, *Taxing International Income: An analysis of the U.S. System and its economic premises*, NBER Working Paper Series, No. 3056, Cambridge, Mass., August 1989.
- Boss, Alfred, *Unternehmensbesteuerung und Standortqualität*, Kieler Diskussionsbeiträge, Nr. 145/146, Kiel, Oktober 1988.
- Bundesministerium der Finanzen, Hrsg., *Informationsdienst zur Finanzpolitik des Auslands*, Nr. 1/1985, Bonn 1985; Nr. 1/1986, Bonn 1986; Nr. 1/1988, Bonn 1988; Nr. 1/1989, Bonn 1989.
- Bundesministerium der Finanzen, Hrsg., *Finanznachrichten*, Nr. 68/89, Bonn, 19.12.1989.
- Debatin, Helmut, Rudolf Korn, *Doppelbesteuerung, Sammlung der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Ausland bestehenden Abkommen über die Vermeidung der Doppelbesteuerung. Kommentar, Loseblattsammlung, Bd. I-IV*, München.
- Deutsche Bundesbank, *Statistische Beihefte zu den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank, Reihe 3, Zahlungsbilanzstatistik*, Nr. 3, März 1990, Frankfurt 1990.
- Deutsche Bundesbank, *Die Zahlungsbilanzstatistik der Bundesrepublik Deutschland, Sonderdrucke der Deutschen Bundesbank*, Nr. 8, Januar 1987.
- Devereux, Michael, und Mark Pearson, *Corporate Tax Harmonisation and Economic Efficiency*, The Institute for Fiscal Studies, Report Series, No. 35, London 1989.
- Domann, Rita, *Die wichtigsten Steueränderungen im Rahmen der ausländischen Steuerreform*, Internationale Wirtschaftsbriefe Fach 10, International, Gruppe 2, S. 675-684, Nr. 3 vom 10.2.1989, S. 107-116.
- Grubert, Harry, John Mutti, *Taxes, International Capital Flows and Trade: The International Implications of the Tax Reform Act of 1986*, National Tax Journal, Vol. 60, 1987, S. 315-329.
- International Bureau of Fiscal Documentation (IBFD) (Hrsg.), *Guides to European Taxation, Volume III, The Taxation of Private Investment Income*. Loseblattsammlung, Amsterdam 1967-1987.

- Jacob, Friedhelm, Die wirtschaftlichen Auswirkungen des US Tax Reform Act 1986, IWB, Nr. 6 vom 26.3.1990, S. 207-216, Fach 2, Vorschau und Standpunkte, S. 471-480.
- Jacobs, Otto H., Internationale Unternehmensbesteuerung. Handbuch zur Besteuerung deutscher Unternehmen mit Auslandsbeziehungen, München 1983.
- King, Mervyn A., and Don Fullerton, The Taxation of Income from Capital: A Comparative Study of the United States, the United Kingdom, Sweden, and West Germany. Chicago 1984.
- Rosen, Harvey S., Public Finance, Second edition, Homewood, Illinois, 1988.
- Slemrod, Joel, Tax effects on foreign direct investment in the U.S.: Evidence from a cross-country comparison, NBER Working Paper Series, No. 3042, Cambridge, Mass., July 1989.
- Slemrod, Joel, Tax havens, tax bargains and tax addresses: The effect of taxation on the spatial allocation of capital, in: Siebert, Horst, ed., Reforming Capital Income Taxation, Tübingen 1990.
- Sievert, Olaf, et al., Steuern und Investitionen, Teile 1 und 2, Frankfurt/Bern/New York/Paris 1989.
- Sinn, Hans-Werner, Der Dollar, die Weltwirtschaft und die amerikanische Steuerreform von 1986. Münchener Wirtschaftswissenschaftliche Beiträge, Nr. 87-01, April 1987.
- Sinn, Hans-Werner, Kapitaleinkommensbesteuerung, Tübingen 1985.
- Sinn, Hans-Werner, The Policy of Tax-cut-cum-base-broadening: Implications for International Capital Movements. Münchener Wirtschaftswissenschaftliche Beiträge, Nr. 87-08, November 1987.
- Sinn, Hans-Werner, The 1986 US Tax Reform and the World Capital Market, Münchener wirtschaftswissenschaftliche Beiträge, Nr. 87-11, November 1987.
- Sinn, Hans-Werner, U.S. Tax Reform 1981 and 1986: Impact on International Capital Markets and Capital Flows, National Tax Journal, Vol. 41, S. 327-340.
- Weber, Ernst, Grundzüge der deutschen Doppelbesteuerungsabkommen auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen. Internationale Wirtschaftsbriefe, Deutschland, Gruppe 3, Nr. 18 vom 25.9.1984, S. 597-616; Nr. 19 vom 10.10.1984, S. 635-644.
- Wundsam, Walter, und Hans Zöchling, Das Steuerrecht Österreichs, Internationale Wirtschaftsbriefe, Nr. 24 vom 27.12.1989, S. 941-955, Fach 5, Österreich, Gruppe 2, S. 239-253.

Wundsam, Walter, und Hans Zöchling, Die Grundzüge der Steuerreform 1988 in Österreich, Internationale Wirtschaftsbriefe, Nr. 17 vom 10.9.1988, S. 619-625, Fach 5, Österreich, Gruppe 2, S. 231-237.